

AUSBILDUNGSVERTRAG

für das praktische Studiensemester im Sommersemester / Wintersemester

zwischen

– nachfolgend Ausbildungsstelle genannt –
und

Frau Herr Divers ohne Angabe

Studierende:r der Hochschule München, Lothstr. 34, 80335 München, T 089 12 65-0

– nachfolgend Studierende:r genannt –

Eine über den vorgeschriebenen Pflichtzeitraum hinausgehende Ausbildungsdauer ist nicht Bestandteil des praktischen Studiensemesters. Für diese Zeit besteht keine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht.

wird umseitig näher ausgeführter **VERTRAG** geschlossen:

Die Hochschule München stimmt der Ableistung des praktischen Studiensemesters bei vorstehender Ausbildungsstelle zu.

§ 1 Allgemeines

(1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule. Für das praktische Studiensemester gelten die aufgrund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie die durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. die/den Studierende/n in der angegebenen Zeit für das o.g. praktische Studiensemester entsprechend dem Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. ihm/ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Freistellung besteht ausschließlich für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
3. den von dem/der Studierende/n zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

(2) Die/Der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Ausführungen sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
6. ihr/sein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die unter die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen.

(2) Der/Dem Studierenden steht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle nicht zu.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter

Der/die Ausbildungsbeauftragte ist eingangs benannt. Diese/r Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 5 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

(1) Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.

(2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Der/Die Studierende muss nachweisen, dass er/sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die/Der Studierende ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII -). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Für praktische Studiensemester, welche im Ausland abgeleistet werden, hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.

§ 8 Wirksamkeit des Vertrages

Die Zustimmung der Hochschule München zum Vertrag in fachlicher Hinsicht ist vor dessen Abschluss durch die/den Studierenden einzuholen.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen durch die Ausbildungsstelle und der/dem Studierenden unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die Studierende unverzüglich dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum zu.